

Verbandsgemeinde Wachenheim

**BEBAUUNGSPLAN
„GEWERBEGEBIET NAUROTH, 2. ÄNDERUNG“
ORTSGEMEINDE ELLERSTADT**

Artenschutzfachliche Betrachtung

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Datengrundlagen	4
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	5
3.1	Vermeidungsmaßnahmen	5
3.2	Externe Kompensationsmaßnahmen	6
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	8
4.1	Vögel	8
4.1.1	Erfassungsmethode	8
4.1.2	Ergebnisse der Vogelerfassung	10
4.1.3	Zusammenfassende Darlegung	17
5	Fazit	19

Verwendete Unterlagen

- [1] Bezzel, Einhard
Vögel; BLV Handbuch, 3, überarbeitete Auflage (Sonderausgabe) BLV – München
2007

- [2] Ellenberg, Heinz (1992)
Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa,
herausgegeben vom Lehrstuhl für Geobotanik der Universität Göttingen
1992

- [3] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem LANIS, ArteFAKT
<http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6515>
Abfrage Stand Oktober 2014

- [4] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011)
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbei-
trags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG

- [5] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Straßen und Verkehr)

- [6] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))

- [7] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG):
Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Standardartenliste vom 08.11.2006 (Ref,41), 2. er-
weiterte Aufl,- September 2007

- [8] Südbeck, P. et.al:
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
2007

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellerstadt hat in einer Sitzung am 3. Dezember 2013 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Nauroth“ beschlossen. Im Anschluss entschied der Stadtrat im Bau und Entwicklungsausschuss am 25. Februar 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nauroth“.

Die 2. Änderung wird durch den Erweiterungsbedarf einer ortsansässigen Schreinerei veranlasst, welche direkt südlich angrenzend ihr Werkstattgebäude betreibt und im Bereich des Wirtschaftsweges (Flurstück 4465/3) und der Biotopfläche (Flurstück 4454/4) ihr Firmengelände ausweiten möchte.

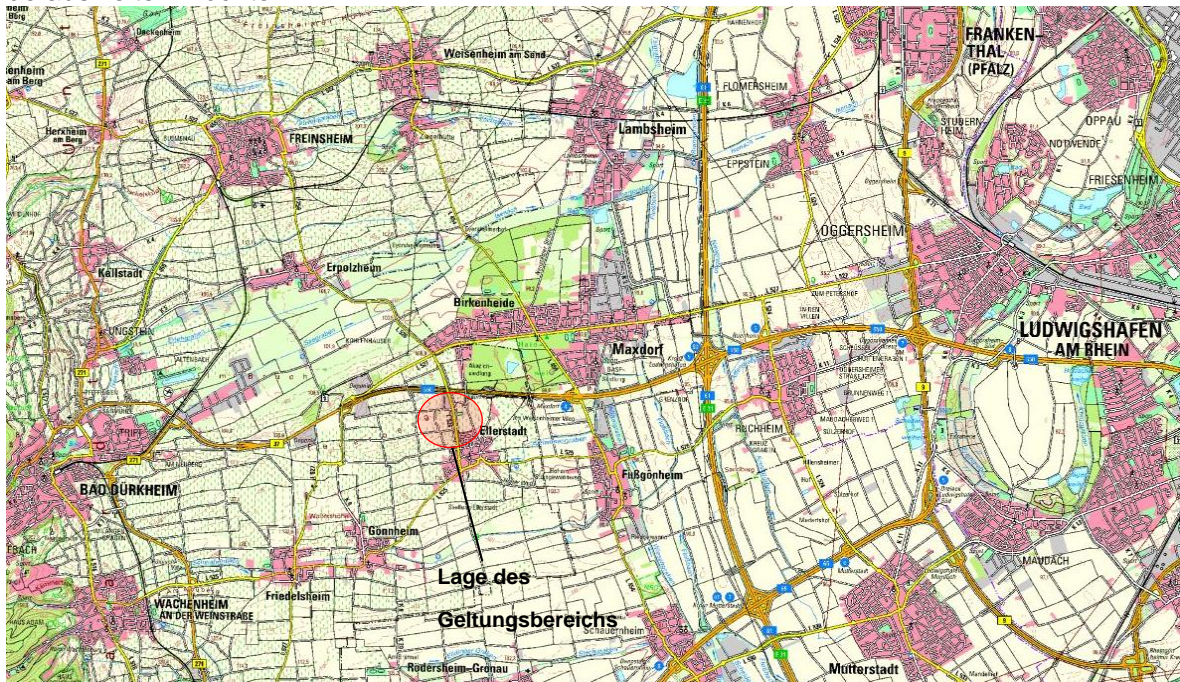


Abbildung 1 Lage im Raum

Das als Gewerbegebiet geplante Grundstück 4454/4 hat eine Fläche von rund 500 m² und ist fast flächendeckend mit Gehölzen – Sträuchern und einzelnen größeren Bäumen - bestanden.

Aufgrund der bisherigen Darstellung bzw. Belegung im B-Plan als Biotopfläche und der strukturreichen Ausstattung der Fläche besitzt das Gebiet ein Potenzial als Lebensraum für spezifische Artgruppen der Siedlungen und Ortsränder, insbesondere der Gruppe der Vögel.

Daher wird zu den weitergehenden Planungen eine artenschutzfachliche Betrachtung der Flächen durchgeführt sowie Aussagen zu den erforderlichen und potenziell möglichen Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Mit dem Vorhaben sind bauliche Maßnahmen verbunden, die einer Artenschutzprüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung des Vorhabens bedürfen. Um die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Firmengeländes auf die heimische Tierwelt beurteilen zu können, wurden Geländebegehungen zur Ersteinschätzung des biologischen Potenzials im UG zur Erfassung relevanter und bemerkenswerter sowie für die jeweiligen Biotoptypen repräsentativer Tiergruppen durchgeführt.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Auch wenn keine Verbotstatbestände erfüllt sind, werden vorsorglich, für jede relevante Art, die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft.

Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie aus Sicht des Artenschutzes die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Arten sind entsprechend wiederherzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in der derzeitigen Fassung des BNatSchG, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 44 und 45 verankert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde anhand des Mustertextes des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz [4] erstellt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 15.08.2013), sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden wie folgt benannt:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

- 5. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu-lässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben wie die Umsetzung des Vorhabens muss bereits während der Planerstellung nachgewiesen werden, dass

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2009, angepasst an BNatSchG, Stand 01.03.2010).

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u. a. herangezogen:

- *Daten des LUWG zu den aktuellen Artenvorkommen im TK-Blatt 6615 (ArteFAKT-Listen) [3]*

- „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [5]
- „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [6]
- Geländebegehungen zur Ersteinschätzung des biologischen Potenzials
- Avifaunistische Erfassungen über den Zeitraum April bis Mai 2014

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 500 m². Die vorhandenen Habitate gehen durch die Überbauung verloren. Im Bebauungsplan waren mehrere durchgehende Gehölzstreifen vorgesehen. Diese wurden im direkten Umfeld der Planungsfläche nicht umgesetzt, weshalb die Durchführung des Vorhabens zu einer weiteren Zerschneidung des Gebietes und zu einer weiteren Reduzierung der ursprünglich geplanten Durchgrünung führen wird.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit kann es durch Baulärm und Emissionen zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten, auch der benachbarten Biotope kommen.

Bei Durchführung des Vorhabens werden Grün- bzw. Gehölzflächen im Gewerbegebiet weiter dezimiert. Die betroffene Biotopfläche dient im Bebauungsplan zum „Gewerbegebiet Nauroth-Ellerstadt“ als Ausgleichsfläche, welche mit Ersatzverpflichtung zu erhalten ist.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Erweiterung des Schreinereigeländes kommt es im Umfeld zu temporären Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu min-

dern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 4 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten.

Die Rodungen erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen vom Oktober bis einschließlich Februar (gemäß § 28 Abs.2 Nr.4 LNatSchG Rh-Pf). Die wenigen Bäume im Untersuchungsgebiet wiesen keine als Fledermaus-Winterquartier geeignete Baumhöhlen auf.

V2 Baubeginn vor der Brutsaison

Die Baustelleneinrichtung ist vor Beginn der Brutsaison bis spätestens Ende Februar vorzunehmen. Das Baufeld ist ebenfalls bis spätestens März zu räumen. Durch die zeitige Bestelleneinrichtung werden potenzielle Brutvögel vergrämt und weichen für diese Saison auf andere Nistmöglichkeiten aus.

V3 Sicherung angrenzender Bereiche und zu erhaltende Gehölze mittels Bauzaun

Um Ablagerungen in den angrenzenden Bereiche zu vermeiden, werden diese mit einem Bauzaun abgegrenzt. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „In der Nauroth“. Lagerplätze sind außerhalb der Biotopflächen bzw. angrenzenden Gehölzflächen einzurichten, z. B. auf befestigten Flächen im Gewerbegebiet. Die verbleibenden angrenzenden Gehölze und deren Wurzelraum sind während der gesamten Bauzeit ebenfalls mit einem Bauzaun vor Beschädigung zu schützen (gemäß DIN 18920) und dauerhaft zu erhalten.

3.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

E1 Anpflanzung von Gehölzen

Im Umfeld des Planungsgebietes sind einige Gehölzbestände und Grünbereiche als potenzielle Ausweichräume vorhanden (siehe Abbildung 3). Da diese Reviere von anderen Brutvögeln schon besetzt sind, stehen sie den betroffenen Arten nicht als Ausweichhabitate zur Verfügung. Aus diesem Grund sind zusätzliche Habitats zu schaffen und die Eingriffe in den Gehölzbestand vollständig zu kompensieren. Hierzu sind im näheren Umfeld Gehölzpflanzungen auf einer externen Kompensationsfläche vorzunehmen, welche in ihrem Ausmaß mindestens der Größe des Plangebietes entspricht.



Abbildung 2 Lage Planungsraum und externe Ersatzfläche

Als Ersatzfläche dienen Teile der Flurstücke 1792, 1791 und 1790 ca. 1 km östlich des Vorhabenbereichs (siehe Abbildung 2). Sie befinden sich im Ökokonto der Gemeinde Ellerstadt und umfassen insgesamt rd. 950 m².

Die Flächen befinden sich in einem Obstanbaugebiet und wurden aus der Nutzung genommen. Im Umland befinden sich mehrere Brachflächen, einzelne Gehölzbereiche und Obstbaumreihen.

Um neue Fortpflanzung- und Ruhestätten für die Vogelarten zu schaffen, ist auf der Fläche mittig eine 50 m lange und 9 m breite Hecke mit heimische Gehölzen (rd. 450 m² Sträucher) und 8 Hochstämme zu pflanzen und zu erhalten. Wobei mit der Bepflanzung zu den Grundstücksgrenzen ein Abstand von 3 m einzuhalten ist. Zum westlich gelegenen Weg ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Das bestehende Gehölz an der östlichen Grenze der Ausgleichsfläche ist zu erhalten.

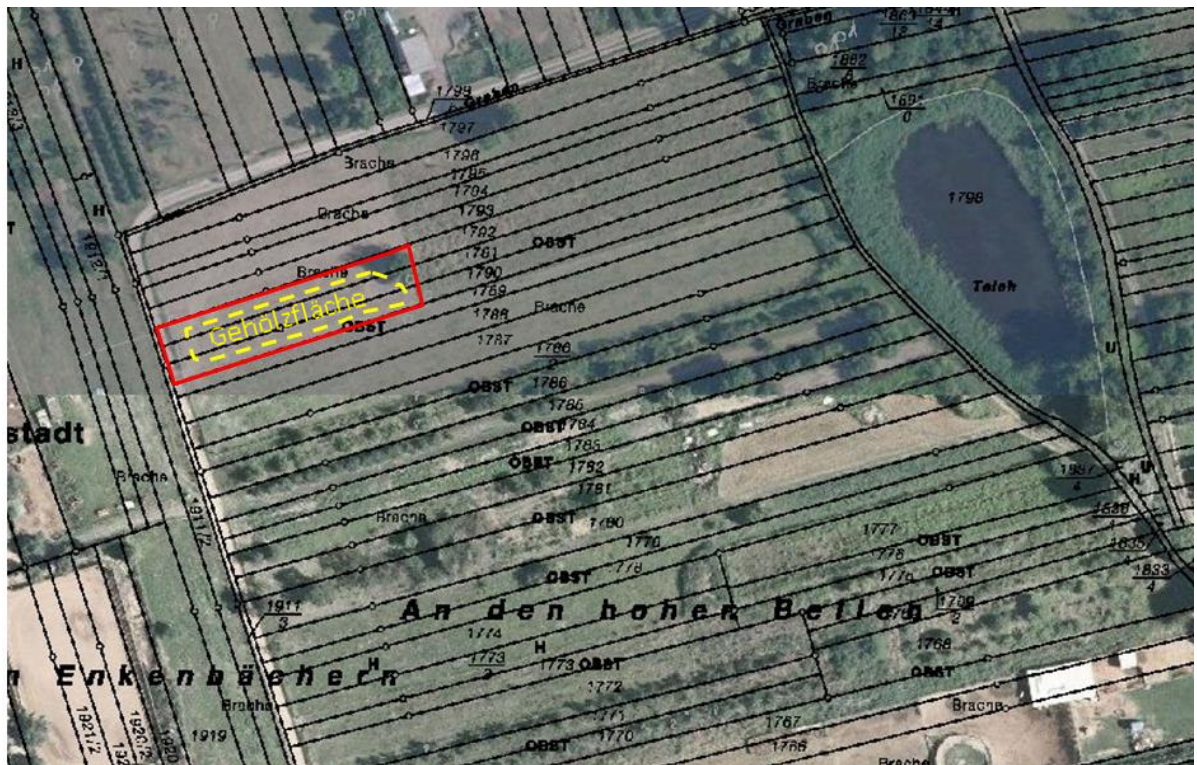


Abbildung 3 Lage der externen Ersatzfläche

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Die Filterung der relevanten Artgruppen erfolgte anhand der Geländebegehungen und der Strukturausstattung, es fand daher keine Abschichtung innerhalb einer Relevanztabelle statt. Als relevant wurde die Gruppe der Vögel eingestuft, welche durch vertiefende Querschnittsbegehungen detaillierter erfasst wurde und im Folgenden näher betrachtet wird. Für weitere Artgruppen wie z. B. Fledermäuse, Tagfalter, Amphibien wird kein gezielter Erfassungsbedarf gesehen, da im Eingriffsbereich keine Höhlenbäume, Wiesen oder Oberflächengewässer anzutreffen sind.

4.1 Vögel

4.1.1 Erfassungsmethode

Das Gebiet sowie die Umgebung, wurde dreimal im Zeitraum von April bis Mai 2014 in den frühen Morgenstunden oder am Spätnachmittag und Vorabend begangen. Mittels akustischer sowie optischer Bestimmung wurden alle im Untersuchungsgebiet und in dessen Randzonen vorkommenden Vogelarten aufgenommen.

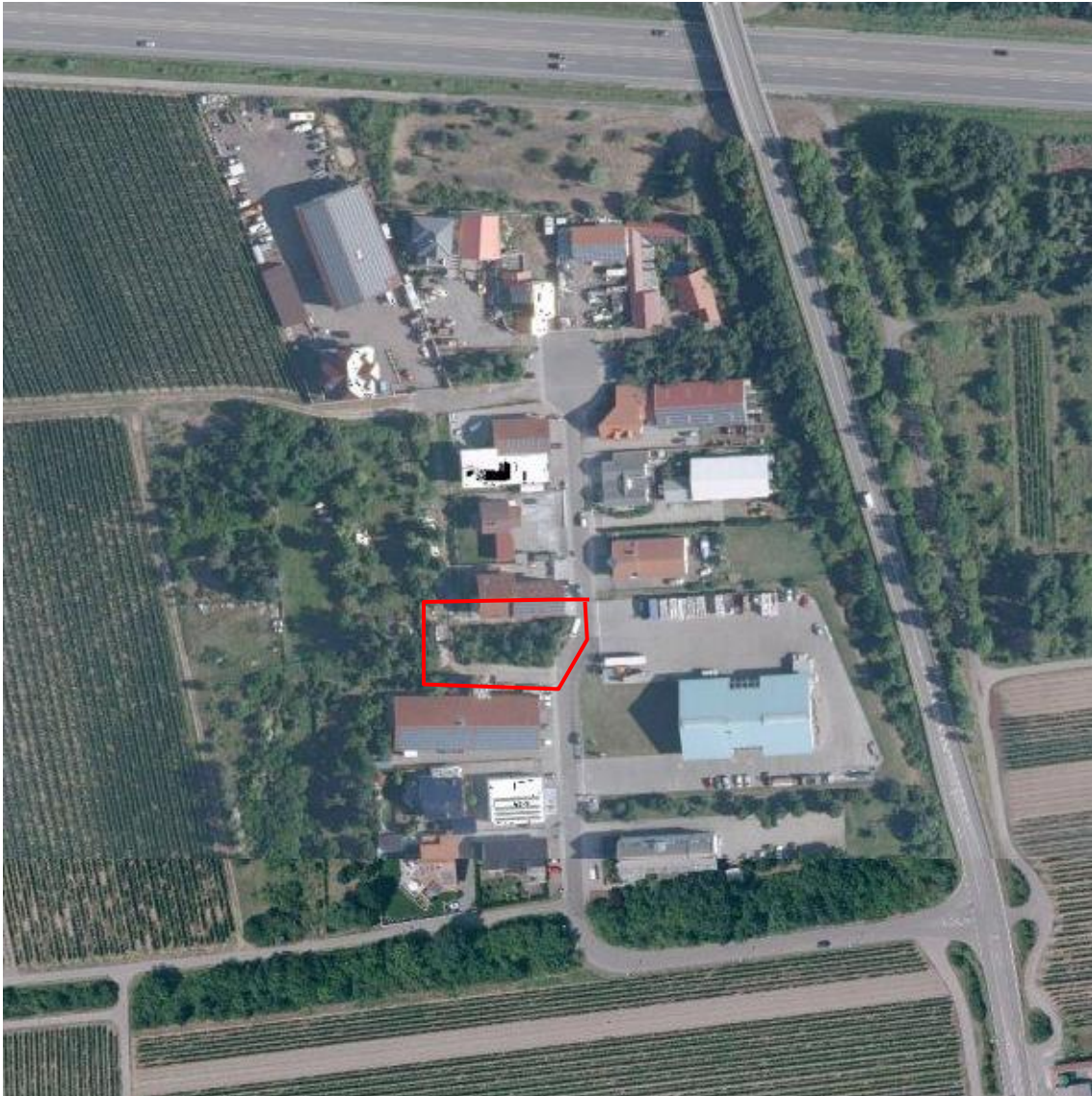


Abbildung 4 Untersuchungsgebiet

Nach SÜDBECK [8] bestand bei Feststellung eines Paares, eines Nistmaterial tragenden Altvogels oder eines im Mindestabstand von 7 Tagen im gleichen Bruthabitat nochmals singenden Männchens Brutverdacht. Futter eintragende Altvögel sowie Familienverbände mit eben flügenden Jungvögeln ließen auf eine Brut schließen.

Ergebnisse der Vogelerfassung

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht

NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast

Fett = gefährdete Arten

blau kursiv

§§ = streng geschützt

§ = besonders geschützt

RL V = Vorwarnliste

3 = Gefährdet

Artnamen		Rote Liste		Schutzstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen G = Geltungsbereich
lateinisch	deutsch	D	RLP			
Apus apus	Mauersegler	V		§		nur hoher Luftraum. Vom Vorhaben nicht betroffen.
Carduelis carduelis	Stieglitz			§	(ng)	Truppweiser Überflug, wahrscheinlich seltener Nahrungsgast.
Carduelis chloris	Grünfink			§	NG (bv)	Stete Präsenz, Brut im G möglich.
<i>Certhia brachydactyla</i>	<i>Gartenbaumläufer</i>			§	(ng)	Potenzieller Nahrungsgast.
Columba palumbus	Ringeltaube			§	BV	Brut im G.
<i>Corvus c. corone</i>	<i>Rabenkrähe</i>			§	(ng)	<i>Pot. Nahrungsgast, häufiger Überflug des G.</i>
<i>Erithacus rubecula</i>	<i>Rotkehlchen</i>			§	(bv)	<i>Brut im G. möglich.</i>
Falco tinnunculus	Turmfalke			§§	(ng)	Mehrmaliger Überflug. Nahrungsgast in umliegenden Grünstrukturen. Vom Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Fringilla coelebs</i>	<i>Buchfink</i>			§	(bg)	<i>Brut im G. möglich.</i>
<i>Motacilla alba</i>	<i>Bachstelze</i>			§	(ng)	<i>Potenzieller NG im G.</i>
Parus caeruleus	Blaumeise				NG	Trupps im PG, Brut im Umfeld sicher
Parus major	Kohlmeise			§	NG	Stete Präsenz, Einfüge aus Umland, dort Brut sicher
Passer domesticus	Hausperling	V		§	NG	Präsenz als Nahrungsgast, Halbhöhlen-/ Nischenbrüter, Brut an angrenzenden Gebäuden.
Passer montanus	Feldsperling			§	NG (bv)	Präsenz in G. Brut möglich.
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§	NG	Mehrfacher Einflug in G, Brutverdacht an nördl. liegendem Wohngebäude
Pica pica	Elster			§	NG	Wiederholt Einflug in G, Brut möglich, aber keine Nester im G gesehen
Picus viridis	Grünspecht	V	3	§§	(ng)	Rufe aus weiterem Umfeld vernommen. Vom Vorhaben nicht betroffen.
Serinus serinus	Girlitz			§	NG (bv)	Stete Präsenz und Gesang im Umland, Brut wahrscheinlich
Sturnus vulgaris	Star			§	NG	Kleine Trupps bei Nahrungssuche.
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmücke			§	NG (bv)	Gesang im G., Brut möglich

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht
 NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast
Fett = gefährdete Arten
blau kursiv

§§ = streng geschützt
 § = besonders geschützt
 RL V = Vorwarnliste
 3 = Gefährdet

Artnamen		Rote Liste		Schutzstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen G = Geltungsbereich
lateinisch	deutsch	D	RLP			
Turdus merula	Amsel			§	NG (bv)	Stete Präsenz in Gehölzen im G und angrenzenden Hausgärten. Brut im G. wahrscheinlich.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			§	NG (bv)	Stete Präsenz/Gesang in um liegenden Gärten und Gehölzstrukturen. Brut in G. möglich.
Turdus philomela	Singdrossel			§	(bv)	Gesang im Umfeld des G. – Potenzieller Brutvogel.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Blaumeise, <i>Buchfink</i> , Elster, <i>Gartenbaumläufer</i> , Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, <i>Rabenkrähe</i> , Ringeltaube, <i>Rotkehlchen</i> , Singdrossel, Star, Stieglitz
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Ringeltaube ist ein Brutvogel im Geltungsbereich. Für Amsel, <i>Buchfink</i> , Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, <i>Rotkehlchen</i> darf eine Brut im Gebiet selbst bzw. in den unmittelbaren Randbereichen (Heckenstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen und Gartenanlagen) angenommen werden. Auch für Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz ist von einer Brut im Umland und im Bereich der angrenzenden Gebäude auszugehen. Star und Stieglitz sind als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vertreten.

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz
Detailliertere Informationen zu den Erhaltungszuständen der lokalen Population dieser Arten liegen nicht vor. Die Arten sind in RLP allgemein weit verbreitet und es kann aufgrund vermehrter Sichtungen bzw. stete Präsenz von bspw. Ringeltaube, Kohlmeise, Girlitz und Amsel, von einem guten Erhaltungszustand dieser Arten ausgegangen werden. Der Bestand der Amseln ist in RLP durch das Usutu-Virus um 54 % zurückgegangen. Es ist jedoch keine unmittelbare Gefährdung durch das Vorhaben zu erkennen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten. V2 Baubeginn vor der Brutsaison V3 Sicherung angrenzender Bereiche und zu erhaltenen Gehölze mittels Bauzaun <input checked="" type="checkbox"/> externe Kompensationsmaßnahmen E1 Pflanzung von Gehölzen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vor Beginn der Brutsaison, sowie der Sicherung der zu erhaltenden Strukturen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2, V3).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen Brutstätten einiger der o.g. Arten (wie Amsel, Ringeltaube oder Girlitz) bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Zudem werden durch die externe Kompensationsmaßnahme E1 (Pflanzung von Gehölzen auf einer externen Ersatzfläche) Bruthabitate kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der Arten der Siedlungen, Grün- und Parkanlagen im Umfeld des geplanten Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass in näherer Umgebung, wie bspw. in den strukturreichen Gartenanlagen westlich des Geltungsbereichs, Ausweichmöglichkeiten für die Arten vorhanden sind und neue Strukturen östlich des Plangebietes geschaffen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1-V3, E1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelartbezogene Betrachtung für gefährdete Arten

V2
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Turmfalke zählte Ursprünglich zu den Felsenbewohnern, kann aber auch andere Lebensraumtypen wie Waldränder besiedeln. Heute bieten ihm ebenfalls Türme, hohe Häuser und Scheunen neuen Lebensraum. Der Turmfalke baut kein eigenes Nest. Er bevorzugt hoch gelegene Brutplätze und legt seine Eier im April/Mai in Mauerlöchern, Felsspalten / -höhlen oder auch in ehemalige Krähen- und Elsternestern ab. Als Jagdrevier ist er auf offene Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dieses umfasst etwa 200 ha. Der Turmfalke ernährt sich vorwiegend von Feldmäusen und anderen Wühlmäusen. Er frisst jedoch auch andere kleinere Bodentiere wie Reptilien, Kleinvögel und Insekten [1] Der Turmfalke gehört nach BNatSchG zu den streng geschützten Arten.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Turmfalke wurde im Umfeld des Planungsgebiet gesichtet. Es wurden mehrere Exemplare beim Überflug des Geltungsbereichs und seiner Umgebung registriert. Genaue Aussagen zur Lokalpopulation und dem Erhaltungszustand des Turmfalken im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Turmfalken sind die häufigste Falkenart Europas. Die Angaben über die Bestandsdichten schwanken jedoch sehr und es sind Gebietsweise mäßig bis starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen (NABU).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten. V2 Baubeginn vor der Brutsaison V3 Sicherung angrenzender Bereiche und zu erhaltenen Gehölze mittels Bauzaun <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahmen A1 Pflanzung von Gehölzen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da der Turmfalke im Untersuchungsgebiet nicht brütet und hier nur ein kleiner Teilbereich seines Gesamtareals betroffen ist, ist eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder Ihren Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen Anlage- od. baubedingte Tötungen können durch eine Rodung der Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison und durch den Schutz der zu erhaltenden Gehölze vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2).

V2
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Art brütet nicht in der Biotopfläche.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen innerhalb des Jagdreviers des Turmfalken ergeben sich baubedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Sie führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte im Gebiet verringert, da nur ein kleiner Teil seines Habitats betroffen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Turmfalken-Population im Gebiet ist daher vorhabensbedingt nicht zu besorgen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, A1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Haussperling zählt zu den typischen Begleitern des Menschen. Sie sind in der Lage in kürzester Zeit riesige Gebiete zu erobern. Er nutzt vor allem Nischen und Höhlen an Gebäuden, Dächern und Bäumen. Sie brüten zwei bis drei Mal pro Jahr mit vier bis sechs Eiern. Haussperlinge ernähren sich vielseitig. Die Nahrung besteht aus Samen, Früchten, Knospen oder grünen Pflanzenteilen. Im Sommer dienen aber auch größere Insekten und deren Larven als Nahrungsquelle [1]. Lokal sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Haussperling wurde im UG nachgewiesen und brütet im direkten Umfeld des Geltungsbereichs unter der Dachrinne des Nachbargebäudes. Im Geltungsbereich kommt er als steter Nahrungsgast vor. Eine Brut im dichten Gebüsch des Geltungsbereichs selbst ist unwahrscheinlich. Detailliertere Informationen zu den Erhaltungszuständen der lokalen Population dieser Arten liegen nicht vor. Der Haussperling ist allgemein weit verbreitet, das Vorkommen zeigt bundesweit jedoch deutlich rückläufige Zahlen, weshalb die Art in Deutschland als Vorwarnart auf der Roten Liste steht. Durch das Vorhaben ist hier keine unmittelbare Gefährdung zu erkennen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bestimmung eines optimalen Rodungszeitpunkts außerhalb der Brutzeiten. V2 Baubeginn vor der Brutsaison V3 Sicherung angrenzender Bereiche und zu erhaltenen Gehölze mittels Bauzaun <input checked="" type="checkbox"/> externe Ersatzmaßnahmen E1 Pflanzung von Gehölzen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vor Beginn der Brutsaison, sowie durch Sicherung der zu erhaltenden Strukturen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1, V2, V3).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen

V3
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Zusammenhang gewahrt
Eine Brut des Haussperlings innerhalb der Biotopfläche wurde nicht fest gestellt, so dass keine Niststandorte der Art beseitigt werden. Ihre Erhaltungsformen nicht bzw. wenig vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden. Da die Art vermutlich im östlich angrenzenden Gebäude unter der Dachrinne brütet, fällt ein Teil des direkt angrenzenden Nahrungsgebietes weg. Es gibt jedoch ausreichend Nahrungsangebot in den westlich angrenzenden Gärten und Ortsrandbereichen mit Gehölzen. In diesen Gärten u. Grünstreifen ist laut Aussage des Bauamtes Wachenheim keine weitere Bebauung geplant, so dass diese dauerhaft erhalten bleiben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Unter dem Gesichtspunkt, dass der Haussperling nicht als Brutvogel anzutreffen war und in näherer Umgebung Ausweichmöglichkeiten bezüglich der Nahrungsbeschaffung für die Art vorhanden sind, ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, E1, (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2 Zusammenfassende Darlegung

Vor allem für störungstolerante Vogelarten der Siedlungen, wie den Haussperling oder den Hausrotschwanz ist der Wechsel von Gebäuden mit Brutplatzangeboten und Grünstreifen als Nahrungshabitat, wie es sich im Bestand derzeit darstellt, ideal. Durch starken Verbau und Ausweitung von Gebäude-, Hof- und Stellflächen gehen besonders innerhalb von Siedlungen und Gewerbegebieten geeignete Brut- und Nahrungshabitate verloren. Auch im Gewerbegebiet „Nauroth“ waren im ursprünglichen B-Plan gegenüber der Biotopfläche und an den Außenrändern des Gewerbegebietes mehr 5 m breite Grünstreifen mit Bepflanzungen vorgesehen („Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ gemäß §9 Abs. 1. Nr. 25 b) und Abs. 6. BauGB), als letztendlich umgesetzt wurden. Am Westrand ist die grüne Einfassung nur lückig vorhanden.

Aufgrund der wenigen verbleibenden Grünflächen im Gewerbegebiet, sind für die Arten des Plangebietes nur sehr beschränkt Ausweichflächen vorhanden. Aufgrund dessen und unter dem Aspekt das bestehende potentielle Ausweichhabitate in der Umgebung bereits dicht besiedelt bzw. besetzt sind, ist die Herstellung von externen Kompensationsflächen notwendig (vgl. § 15 Abs.2 BNatSchG, Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6.2: „ Die im Plan dargestellten Gehölzflächen sind mit Ersatzverpflichtung zu erhalten“).

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.



Abbildung 5 alter Bebauungsplan des Gewerbegebietes "Nauroth"

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artgruppe der Vögel nicht erfüllt. Das Biotop wird auf einer externen Ersatzfläche gleichwertig ersetzt und somit ein funktionaler Ausgleich geschaffen.

5 Fazit

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Gehölzstreifen geht im Zuge der Planungen verloren, was eine Beeinträchtigung der hier ansässigen Tierarten, vor allem der Avifauna nach sich zieht.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird. Um den Verbotstatbeständen nicht zu entsprechen sind geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Kap. 3) und das betroffene Biotop an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen (vgl. Kap. 3.3). Da viele Arten auf die Nähe zu Siedlungen bzw. Gebäuden angewiesen sind bzw. präferieren, ist die Lage, bei der Wahl der Kompensationsfläche berücksichtigt worden. Die Ersatzfläche befindet sich rd. 1 km östlich des Plangebietes. Auf der Fläche werden Gehölze zur Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten angepflanzt. Aufgrund der starken Reduktion der ehemals im Gewerbegebiet geplanten Biotopstreifen sollte zudem sichergestellt werden, dass weitere Gehölzflächen im Gebiet von Neuerschließungen oder Erweiterungen nach Möglichkeit unberührt bleiben, um die Lebensgrundlage der hier vertretenen Individuen auch weiterhin funktionell zu erhalten.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) N. Wernerus
B.Sc. A. Schmitt

Speyer, im November 2014
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

Dr.-Ing. M. Probst